

»Auch wenn es vielen widerstrebt« Der Verpflichtungscharakter des Sonntagsgottesdienstes nach der bundesdeutschen Synode

Von François Reckinger, Luxemburg

Wurde vor dem 2. Vatikanischen Konzil die Teilnahme an der Sonntagsmesse viel zu einseitig unter dem Aspekt der Verpflichtung und der schweren Sünde gesehen, so droht seit einigen Jahren eine ebenso gefährliche Übertreibung im entgegengesetzten Sinn um sich zu greifen, indem manche überhaupt nicht mehr von Verpflichtung reden möchten oder doch auf diesem Gebiet, wenn nicht auch auf vielen oder gar allen anderen, keinerlei konkret benennbare Grenze zwischen leichter und schwerer Verfehlung mehr anerkennen zu können meinen.

Die bundesdeutsche Synode hat dieser Tendenz einen Riegel vorgeschoben, indem sie erklärte: »Auch wenn es vielen widerstrebt, angesichts eines so einzigartigen Angebotes von ‚Sonntagspflicht‘ zu sprechen, so ist es doch nach wie vor eine ernsthafte Verfehlung gegen Gott und die Gemeinde, wenn ein Christ die Eucharistiefeyer am Sonntag ohne schwerwiegenden Grund versäumt«¹.

Sicher ist bei dieser ersten Aussage zum Thema der unbestimmtere Begriff »*ernsthafte* Verfehlung« bewußt gewählt worden, um die Frage offenzulassen, ob es sich dabei in jedem Fall um eine »*schwere* Sünde« im moraltheologischen Sinn des Wortes handeln muß.

Letzterer Begriff soll im vorliegenden, wie es durchaus auch im Synodentext der Fall zu sein scheint, entsprechend dem traditionellen Sprachgebrauch und entgegen demjenigen von B. Häring² als synonym von »Todsünde« und damit als Ausdruck und Verwirklichung dessen verstanden werden, was Häring als die »Grundoption gegen Gott« bezeichnet. Dabei soll der in der traditionellen Moraltheologie selbstverständliche Unterschied zwischen *subjektiv* schwerer Sünde, bei der der Sünder die Grundoption im genannten Sinn tatsächlich vollzieht, und *bloß objektiv* schwerer Sünde nicht außer acht gelassen werden. Letztere wäre dann als eine Handlung zu bezeichnen, die *an sich* zwar den Vollzug der negativen Grundoption bedeutet, der hier und jetzt bei dem zur Frage stehenden Menschen diese Bedeutung faktisch jedoch nicht zukommt, weil er infolge mangelnder Einsicht oder Freiheit für die betreffende Entscheidung nicht in vollem Umfang verantwortlich ist.

¹ Beschluß »Gottesdienst«, 2. 3.

²S. etwa: Frei in Christus. Moraltheologie für die Praxis des christlichen Lebens I, Freiburg 1979, 216.

Daß die deutsche Synode die moralische Bewertung des Fehlverhaltens in bezug auf das Sonntagsgebot insgesamt nicht einer nebulösen Unbestimmtheit überlassen will, beweist die Fortsetzung des eben zitierten Textteils, in der zwei Verhaltensweisen deutlich unterschieden und gesondert beurteilt werden: das Versäumen der Eucharistiefeyer im *Einzelfall* und das *gewohnheitsmäßige* Versäumen.

Der Einzelfall

»Ob das im einzelnen Fall als schwere Sünde bezeichnet werden muß, ist von daher zu beurteilen, inwieweit sich hier eine Haltung der Undankbarkeit, Gleichgültigkeit oder Ablehnung gegenüber Gott und seiner Kirche ausdrückt. So ist das Gewicht dieser Verfehlung zu messen an der Haltung, in der der einzelne zu Gott und der Kirche steht.« M.a.W.: Ob das Versäumen des Gottesdienstes an einem einzelnen Sonntag als schwere oder läßliche Sünde zu betrachten ist, hängt von der *Gesinnung* ab, aus der heraus es geschieht.

Der Regelfall

»Zumal wer immer wieder ohne Grund der sonntäglichen Eucharistiefeyer fernbleibt, steht in schwerem Widerspruch zu dem, was er als getaufter und gefirmter Christ der Gemeinschaft der Kirche und sich selbst schuldig ist, und er weist damit undankbar das Angebot Gottes zurück«. Hier wird die Beurteilung der Schwere der Verfehlung nicht mehr von der jeweiligen Gesinnung abhängig gemacht, sondern rundweg erklärt, daß das gewohnheitsmäßige unbegründete Versäumen des Sonntagsgottesdienstes in jedem Fall eine (objektiv) schwere Sünde darstellt und seiner Natur nach (objektiv gesehen) immer Ausdruck einer schwerwiegend verkehrten Gesinnung ist.

Zum *Einzelfall* sei angemerkt, daß ich die hier getroffene Aussage für einen dauerlichen Kompromiß mit der hergebrachten Auffassung halte, die in jedem einzelnen freiwilligen Versäumnis der Sonntagsmesse eine schwere Sünde erblickte. Die vorausgesetzte schlechte Gesinnung macht m. E. das punktuelle Versäumen nicht zu einer schweren Sünde, sondern stellt allenfalls gesondert für sich eine schwere Sünde *neben* der läßlichen Sünde des Gottesdienstversäumens dar. Doch gehört die Darlegung und Begründung dieser Meinung, die ich anderswo etwas weiter ausgeführt habe³, nicht zum eigentlichen Gegenstand des vorliegenden Beitrags. Hier geht es mir vielmehr vor allem darum, eine m. E. falsche Deutung der darauffolgenden Aussage der deutschen Synode zurückzuweisen.

In seinem Beitrag »Wandel im Normverständnis am Beispiel des Sonntagsgebots«⁴ stellt P. Köhldorfer die Dinge so dar, als habe die Synode auch für den Gewohn-

³ Vgl. F. Reckinger, Wird man morgen wieder beichten?, Kevelaer 1974, 129–131.

⁴ In: Theologie der Gegenwart 24 (1981) 91–100.

heitsfall die (objektiv) schwere Sündhaftigkeit der Verfehlung von der dahinterstehenden Gesinnung abhängig gemacht. Zwar schreibt auch er zunächst, den Synodentext richtig deutend: »Daher wird von den ‚immer wieder ohne Grund‘ Fernbleibenden gesagt, sie stünden in schwerem Widerspruch zu den Verpflichtungen in Hinsicht auf die Gemeinde und auf sich selbst, und sie seien gegen Gott undankbar. Das heißt im Klartext: Diese Kategorie von Normübertretern steht auf jeden Fall in schwerer Sünde, vielleicht tun dies auch die anderen (so suggeriert das ‚zumal‘)« (92).

In flagrantem Widerspruch zu dieser Feststellung erklärt der Genannte dann aber kurz danach, die im Synodentext enthaltene Normformulierung habe einer Außenkontrolle durch das Milieu (»Du bist in schwerer Sünde«) den Boden entzogen (93). Wer die oben angeführten einschlägigen Passagen gelesen hat, wird ohne weiteres feststellen, daß dies einzig und allein hinsichtlich des *gelegentlichen* Versäumens zutrifft. Dem, der regelmäßig fehlt, kann das »Milieu« laut Synodenaussage auch weiterhin sagen, er sei in schwerer Sünde – objektiv gesehen natürlich; aber allein darum kann es bei dieser Frage ja überhaupt gehen, da ohne die besondere Gabe der Herzenskenntnis niemals jemand mit Sicherheit eine subjektiv schwere Sünde bei einem anderen festzustellen vermag.

Wenn Köhldorfner dann fortfährt: »Die Norm ‚Besuch des Sonntagsgottesdienstes‘ ist dabei, sich in einen abstrakten Wert wie etwa ‚Ausdruck von Dankbarkeit gegen Gott und Verantwortung für die Gemeinde‘ zu verwandeln«, so scheint dies viel eher eigenem Wunschdenken als einer objektiven Analyse des Synodentextes zu entsprechen. Denn dieser versucht lediglich, mit dem, was Köhldorfner einen »abstrakten Wert« nennt, die Norm einsichtig zu machen, und erklärt, daß das regelmäßige Übertreten der Norm notwendigerweise eine schwerwiegende Verhinderung des mittels ihrer Erfüllung zu verwirklichenden Wertes bedeutet.

Es ist darum auch nicht wahr, daß, »da die Normformulierung nicht exakt genug bestimmt, in welcher Weise die Haltungen des Dankes usw. dem Verhalten ‚Kirchgang‘ übergeordnet sind«, es im Dunkeln bleibt, »ob eine Erfüllung der Haltungen *ohne* Kirchgang als Teilerfüllung des Gebotes anerkannt ist« (97). Es ist nicht wahr, daß die klare Nichterfüllung laut Synodentext erst bei denen vorliegt, »die immer wieder ohne anerkannten Grund *und* in Undankbarkeit, Gleichgültigkeit oder Ablehnung Gottes und der Kirche dem Sonntagsgottesdienst fernbleiben«⁵. Vielmehr sagt die Synode, wie Köhldorfner selbst es fünf Seiten vorher festgestellt hat, daß die genannten negativen Haltungen im regelmäßigen unbegründeten Fernbleiben (objektiv) *notwendigerweise enthalten* sind und dieses darum (objektiv) immer eine schwere Sünde darstellt.

Ebenso unzutreffend ist die aus den genannten falschen Voraussetzungen abgeleitete Folgerung: »Die Kriterien ‚Dankbarkeit‘, ‚Verantwortung‘ usw. sind so anspruchsvoll, daß die rechte Urteilsfähigkeit faktisch dem einzelnen zufällt« (98). Wer den Text der Synode unvoreingenommen liest, muß, wie Köhldorfner in seiner er-

⁵ Ebd.; Hervorhebung von mir.

sten Aussage zum Thema, feststellen, daß dies lediglich hinsichtlich des punktuellen Versäumens des Gottesdienstes der Fall ist.

Als besonders bedauerlich muß es bezeichnet werden, daß Köhldorfner sich über das Verständnis des Synodentextes, wie er es ab Seite 93 seines Beitrags (entgegen seiner erwähnten Aussage von Seite 92) vorträgt, freuen und die Entwicklung in dieser Richtung vorantreiben zu sollen meint: »Doppeldeutige Texte sind offensichtlich der Preis der kollektiven Texterstellung und der Mehrheitsbeschlüsse. Sie begegnen ebenso in den Konzilstexten. Auf diesem Hintergrund gewinnt die *Rezeption* der Beschlüsse große Bedeutung. Wer sie als automatische Weiterentwicklung der Innovationen auffaßt, dürfte sich getäuscht sehen, wie die nachkonziliare Geschichte zeigt. Offensichtlich muß gerade die Theologie am Ball bleiben, wenn das Gesetz des Handelns nicht den Beharrungskräften zufallen soll, die vor allem auf seiten der Kirchenleitung auftreten« (98).

Ob sich darin die richtige Haltung gegenüber der Kirchenleitung und besonders gegenüber Mehrheitsbeschlüssen bekundet, mag hier einmal dahingestellt sein. Weitaus wichtiger aber ist es festzustellen, daß die *generelle* Zuweisung der Beurteilung dessen, was schwere Sünde ist und was nicht, in die *Zuständigkeit des einzelnen* und damit die Behauptung ihrer generellen Nichtkontrollierbarkeit durch die christliche Gemeinde in entschiedenem Widerspruch zu dem steht, was das Neue Testament über schwere Sünden lehrt. Neben inneren Haltungen, die ihrer Natur nach für Außenstehende unkontrollierbar sind, wie Liebe oder Haß, Vergebung oder Rachsucht, werden da auch ganz konkrete, nach außen in Erscheinung tretende Taten und Entscheidungen genannt, die jeder bei anderen feststellen kann und denen von Jesus oder den Aposteln die Wirkung zugeschrieben wird, daß sie Trennung von Gott bewirken und dementsprechend, sofern sie nicht behoben werden, die ewige Verdammnis nach sich ziehen. So etwa: Jesus verleugnen (Mt 10,33 parr.), eine Tat, von der jeder feststellen konnte, daß etwa Petrus sie gesetzt hat; seine Frau entlassen und eine andere heiraten – ein Verhalten, das von Jesus mit Ehebruch gleichgesetzt wird (Mt 19,9 parr.).

Und wenn wir uns in den *Paulusbriefen* umsehen, stellen wir fest, daß dort, wo sich die schwere Sünde unter Christen historisch gesehen zum erstenmal in schriftlichen Dokumenten bezeugt findet, sie *zuerst* von *Außenstehenden* festgestellt wird und durch sie, unter Anwendung von Maßnahmen der Gemeindedisziplin, den Schuldigen zum vollen Bewußtsein zu bringen ist. Wird doch etwa den Thessalonichern klar gesagt, daß »alles mögliche treiben, nur nicht arbeiten« gleichbedeutend ist mit »ein unordentliches Leben führen«. Diese von der Natur der Sache her sich aufdrängende Erkenntnis wird durch eine Mahnung eingeschärft und durch ein sehr präzises kirchliches Gebot unterstrichen: »Wir ... *gebieten* ihnen im Namen Jesu Christi, des Herrn, in Ruhe ihrer Arbeit nachzugehen und ihr selbstverdientes Brot zu essen«. Anschließend ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, auf die Nichtbeachtung dieser und anderer apostolischer Weisungen durch Ausschluß aus dem Gemeinschaftsleben zu reagieren, bis die widersetzliche Haltung aufgehört und der Annahme der Zurechtweisung (und damit der Bußhaltung) Platz gemacht hat (2 Thess 3, 10–15).

Genau das gleiche Bild bietet sich im ersten Korintherbrief. Zu beurteilen, ob jener korinthische Christ, der mit der Frau seines Vaters lebt, schwer sündigt oder nicht, wird keineswegs ihm selbst überlassen. Vielmehr soll er aus der Mitte der Gemeinde gestoßen und »dem Satan übergeben« werden (1 Kor 5, 1–5). Generell wird kurz danach der Abbruch der Gemeinschaft mit allen Christen verlangt, die sich Unzucht, Habgier, Raub, Götzendienst, Lästerung oder Trunksucht zuschulden kommen lassen (ebd. 9–12): doch wohl ein Zeichen dafür, daß die Apostel davon überzeugt waren, daß dies alles eindeutig schwer sündhafte Verhaltensweisen sind, wie auch, daß die Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes für Drittpersonen feststellbar ist.

Dasselbe ergibt sich schließlich aus der »*Gemeinderegel*«, Mt 18, 15–17: »Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache muß durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden. Hört er auch auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde. Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, dann sei er für dich wie ein Heide oder ein Zöllner.« Da das Neue Testament an einer Reihe anderer Stellen (u. a. auch dasselbe Mattäusevangelium in der fünften Vaterunser-Bitte: 6,12) die Überzeugung bekundet, daß alle Menschen läßlich sündigen, kann es sich angesichts der hier vorgeschriebenen Prozedur, die im Fall der Widersetzlichkeit auch ihrerseits mit dem Ausschluß enden soll, natürlich nur um schwere Sünden handeln.

In all den angeführten Fällen wird mithin als selbstverständlich vorausgesetzt, daß aufgrund der apostolischen Verkündigung bestimmte konkrete Verhaltensweisen ohne Wenn und Aber als schwere Verfehlungen zu gelten haben und ihre Verwirklichung mit Sicherheit auch bei Drittpersonen festzustellen ist. Aus unserer heutigen differenzierteren psychologischen Betrachtungsweise heraus (die aber auch im Neuen Testament sehr wohl bereits ansatzweise vorhanden ist; vgl. bes. Lk 12, 47 f: »Der Knecht, der den Willen seines Herrn kennt, sich aber nicht darum kümmert... , der wird viele Schläge bekommen. Wer aber, ohne den Willen des Herrn zu kennen, etwas tut, was Schläge verdient, der wird wenig Schläge bekommen. Wem viel gegeben wurde, von dem wird viel zurückgefordert werden...«) müssen wir den neutestamentlichen Befund so formulieren: Eine ganze Reihe von Handlungen und Verhaltensweisen sind nach apostolischer Lehre derart eindeutig schwer sündhaft, daß, wenn sie Drittpersonen bekannt werden, diese das Vorliegen einer objektiv schweren Verfehlung mit Sicherheit feststellen können.

Subjektiv können die Dinge sicherlich anders aussehen. Aber sofern dies von einem *Mangel an Einsicht* herrührt, ist gerade die Reaktion der Gemeinde auf den objektiv schwer sündhaften Tatbestand (heute auf das absolute Minimum, nämlich den Ausschluß vom Empfang der Sakramente eingeschränkt) dazu angetan, den betreffenden Gemeindegliedern zu einer Berichtigung ihres diesbezüglichen irrigen Gewissensurteils zu verhelfen.

Allerdings: *nicht alle* Sünden sind von dieser Art. In manchen Bereichen ist die Grenzziehung zwischen schwerer und läßlicher Verfehlung so schwierig, daß innerhalb des Grenzbereiches wirklich allenfalls der Interessent selbst beurteilen kann, ob er schwer gesündigt hat oder nicht; so etwa bezüglich der Frage, wo geringfügiger

Diebstahl aufhört und bedeutsamer beginnt; wo »alltägliche« Lieblosigkeit zu einem einzelnen schwer sündhaften Akt wahren Hasses wird oder zu einer Gesamthaltung anwächst, durch die einer bewußt und auf Dauer einem Mitmenschen das Leben zur Hölle macht. In einem solchen Fall können Drittpersonen eine ernste Mahnung aussprechen, nicht jedoch mit Sicherheit feststellen, daß der Schuldige objektiv schwer gesündigt hat. Darum sind in dieser Art von Fällen die entsprechenden gemeindedisziplinarischen Maßnahmen im allgemeinen nicht anwendbar. Ob ein solcher Sünder das Anrecht auf die Sakramente verwirkt hat, hat er allein zu beurteilen, indem er gegebenenfalls eine durch Mitchristen oder durch Seelsorger ergangene Mahnung dabei in Rechnung stellt.

Welcher von beiden Arten von Verfehlungen ist nun die gewohnheitsmäßige Mißachtung der Sonntagspflicht zuzurechnen? Hier handelt es sich *erstens* um einen *relativ leicht festzustellenden* Tatbestand. Die begrüßenswerte Tatsache, daß unter anderem die deutsche Synode einen stärkeren Akzent auf die Gesinnung legt, aus der heraus die Teilnahme an der Eucharistiefeier erwachsen soll, stellt zunächst einmal keine völlige Neuheit dar, denn auch die frühere Betrachtungsweise forderte das »mit *Andacht* hören« und wußte sehr wohl darum, daß bloße materielle Anwesenheit keine Erfüllung des Gebotes bedeuten kann. Andererseits sollte man nun heute die Art und Weise der Teilnahme auch nicht zu sehr problematisieren. Seit der gesellschaftliche Konformitätsdruck, wie Köhldorfner zu Recht feststellt, als Garant der Erfüllung der Sonntagspflicht weitgehend weggefallen ist, sind die Fälle rein äußerlicher Teilnahme sehr selten geworden. Wer immer zum Gottesdienst geht und damit Gott dienen, seinen Willen erfüllen und wenigstens insofern mitbeten will, als er sich dem dort sich vollziehenden Gebet der Gemeinde anschließt, hat Teil an der Gesinnung, die die Kirche objektiv in ihrer Liturgie zum Ausdruck bringt, und damit an der Gesinnung Jesu Christi, der sich dem Vater für die Menschen opfert. Damit hat er die wesentliche Forderung des Gebotes erfüllt, auch wenn eine Vervollkommnung der Teilnahme – für ihn wie für uns alle – ständig möglich und erstrebenswert bleibt.

Das Sonntagsgebot ist *zweitens* von allerhöchster Wichtigkeit für das christliche *Gemeindeleben*, weil dieses im selben Maße zum Erliegen kommt, wie jenes nicht erfüllt wird. Es hat zudem *Wurzelfunktion* gegenüber allen anderen christlichen Moralnormen, weil man auf Dauer kaum anderswo lernt, welches die von Jesus und den Aposteln her überlieferten Lebensregeln sind, als dort, wo ihre Lehre verkündigt und im betenden Tun der Gemeinde betätigt wird. Von daher müßte es für die Kirche als eine Katastrophe erscheinen, wenn das Verständnis der Sonntagspflicht derart verflüchtigt und »verundeutlicht« würde, daß kein Christ einem anderen mehr sagen könnte, er würde sich durch deren regelmäßige Mißachtung schwer versündigen.

Denn wenn wir uns mit Recht darüber freuen dürfen, daß mit dem Zuendegehen des »konstantinischen Zeitalters« die der Kirche nicht gemäße gesellschaftliche Kontrolle als Stütze der religiösen Pflichten weggefallen ist, muß dafür um so mehr die *innergemeindliche Kontrolle* nach dem Vorbild der drei vorkonstantinischen Jahrhunderte eine Aufwertung erfahren. Denn daß die Kirche *ohne jegliche* Kontrolle der Erfüllung oder Nichterfüllung der Mitgliederpflichten auskommen sollte, ist eine Forderung, deren utopischer Charakter allein von daher deutlich wird, daß sie von

niemandem irgendeinem anderen menschlichen Gemeinwesen gegenüber erhoben wird.

Wenn Köhldorfner wenigstens nahelegt, auch eine solche Kontrolle⁶ könnte bedeuten, »mit etwas (zu) drohen, was keinerlei Bezug zur Sache hat«, so muß dem entschieden widersprochen werden: Wenn jemand eine grundlegende Gemeindepflicht (das Sonntagsgebot) dauerhaft nicht erfüllt und ihm deswegen die Ausübung des entscheidenden Gemeinderechts (auf Sakramentenempfang) entzogen wird, so muß dies als äußerst sachbezogen erscheinen, weil sich in jedem geordneten Gemeinwesen Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechen.

Wie im gesamten Neuen Testament die Teilnahme am Leben der Kirche auf Erden in enger Beziehung zur jenseitigen Gemeinschaft mit Gott steht, so nicht minder der Ausschluß aus der irdischen Gemeinde zum Ausschluß von der jenseitigen Gemeinschaft mit Gott, der gleichbedeutend ist mit ewiger Verdammnis. Nicht als ob beide völlig deckungsgleich wären; aber der erste kündigt den zweiten an, jedoch so, daß er eine letztmögliche Aufforderung zur Umkehr und darum eine letzte Chance der Rettung für die Ewigkeit darstellt. So wird an der oben zitierten Stelle des 1. Korintherbriefes als Zielrichtung der Maßnahme gegenüber dem Unzuchtssünder eigens angegeben: »... damit sein Geist am Tag des Herrn gerettet wird«.

Köhldorfner meint, der »Druck mit Verdammungsangst« ließe sich nicht rechtfertigen und widerspreche der frei verantworteten Glaubensentscheidung (99). In der dabei getroffenen Wortwahl liegt bereits eine Vorentscheidung. Wenn man statt »Angst« »Furcht« einsetzen würde, könnte eine negative Bewertung keineswegs mehr von vorneherein feststehen. Und wenn wir dann das Neue Testament aufschlagen, stellen wir fest, daß es diese heilsame, d. h. zum Heil führende Furcht auf Schritt und Tritt zu wecken versucht, und zwar gerade im Hinblick auf die freie Glaubensentscheidung: »Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden« (Mk 16, 16); »Wer nicht glaubt, ist schon gerichtet...« (Joh 3, 18). Daß auch dies, genau wie die Gemeindesanktion, einen *inneren Bezug* zur schweren Sünde hat, dürfte jedem klar sein, der bedenkt, daß die Verdammung nicht eine äußere Strafe ist, die Gott zur Sünde des Menschen hinzufügt, sondern die Sünde selbst, insofern sie nach dem Tode im Menschen verbleibt und seine Gemeinschaft mit Gott auf ewig verhindert.

Daß die Androhung der ewigen Verdammnis vor allem jene treffen würde, die ohnehin dieses und andere Gebote erfüllen, wie Köhldorfner es befürchtet, ist schwer einzusehen, vorausgesetzt, daß die entsprechende Verkündigung sich nach dem gesamten Inhalt der biblischen Botschaft ausrichtet und Übertreibungen und Einseitigkeiten vergangener Zeiten vermeidet. Daß diese Drohung bei den Fernstehenden, die es am meisten angeht, nicht viel ausrichtet⁷, trifft in unserer Zeit sicher zu. Aber das war vielfach auch früher so, und es verhält sich wohl immer nur dann anders,

⁶ 100. Der Text ist nicht ganz klar; aber es kann sich dem Sinn nach wohl kaum noch um die *gesellschaftliche* Kontrolle handeln, da deren Wegfall vorher (97–99) festgestellt wurde.

⁷ So Köhldorfner, a. a. O.

wenn irdische Katastrophen die Menschen unmittelbar bedrängen und leicht als Zeichen und Vorboten des Endgerichtes begriffen werden können.

Aber die Heilige Schrift macht die Pflicht derer, die von Gott gesandt sind, sein Gericht anzukündigen, *keineswegs von einer mehr oder weniger großen Aussicht auf Erfolg abhängig*. Vielmehr heißt es an der bekannten Stelle Ezechiel 33, 7–9:

»So spricht der Herr: Du, Mensch, ich gebe dich dem Haus Israel als Wächter. Wenn du aus meinem Mund ein Wort hörst, mußt du sie vor mir warnen. Wenn ich zu einem, der sich schuldig gemacht hat, sage: ‚Du mußt sterben‘, und wenn du nicht redest und den Schuldigen nicht warnst, um ihn von seinem Weg abzubringen, dann wird der Schuldige seiner Sünde wegen sterben. Von dir aber fordere ich Rechenschaft für sein Blut. Wenn du aber den Schuldigen gewarnt hast, damit er sich von seinem Weg bekehrt, und wenn er sich von seinem Weg nicht bekehrt, wird er seiner Sünde wegen sterben; du aber hast dein Leben gerettet.« Und auch Jesus hat die Androhung der ewigen Verdammnis keineswegs dort unterlassen, wo seinen eigenen Worten zu entnehmen ist, daß die Aussicht auf Erfolg eher gering war (vgl. etwa Mt 11, 20–24 par.; 26, 24 parr.).

Als Ergebnis dieser Überlegungen meine ich festhalten zu müssen, daß wir auch weiterhin guten Grund haben, das gewohnheitsmäßige Versäumen des Sonntagsgottesdienstes eindeutig als objektiv schwere Sünde zu bezeichnen, und daß, wer dies bestreiten möchte, sich dafür auf keinen Fall auf die einschlägigen Aussagen der bundesdeutschen Synode berufen kann.